

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B 840/2025 vom 25.02.2026

Regeste

Kasuistik Verwahrung / Aufhebung einer stationären Massnahme

Das Bundesgericht hält im vorliegenden Fall in einem orbiter dictum fest, dass eine suspensive Aufhebung der stationären Massnahme unzulässig scheine.

Eine eingehende Begründung liefert das Bundesgericht leider nicht. Zudem irritiert, dass ausgeführt wird, dass eine stationäre Massnahme nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB aufgehoben werden muss, wenn das Gericht erkenne, dass eine stationäre Massnahme aussichtslos sei. Die Aufhebung wird in der Praxis der Deutschschweizer Konkordate von den Vollzugsbehörden verfügt. Die Phase zwischen Aufhebung einer Massnahme und Vorliegen eines Nachentscheids bzgl. Sanktionsänderung wirft regelmässig Fragen auf, z.B. bezüglich Platzierung und allfälliger Weiterführung einer Therapie. Es bleibt unklar, ob dies umfassend mit der Anordnung von Sicherheitshaft gelöst werden kann. Kann z.B. die Sicherheitshaft nicht in der bisherigen Massnahmeinstitution weitergeführt werden, droht der betroffenen Person eine längere Haftphase in einer Institution mit engerem Setting und geringerem Therapieangebot.

In der Sache änderte sich vorliegend jedoch nichts. Der Beschwerdeführer hatte die Aufhebungsverfügung nicht angefochten und die Beschwerde gegen die im Nachverfahren angeordneten Verwahrung wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

Aus den Erwägungen:

E.2.3.3. Ähnliches gilt, soweit der Beschwerdeführer wiederholt und sinngemäss kritisiert, die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB habe nicht aufgehoben werden dürfen, oder dies habe nicht "suspensiv" erfolgen dürfen. **Zwar scheint es in der Tat unzulässig, eine Massnahme suspensiv erst auf den Zeitpunkt hin aufzuheben, in dem über eine neue Massnahme entschieden wird. Erkennt das Gericht, dass eine stationäre Massnahme aussichtslos ist, muss sie nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB aufgehoben werden - und zwar grundsätzlich sofort, da eine aussichtslose Massnahme nicht aufrechterhalten werden darf. Für die Zwischenzeit ist gegebenenfalls Sicherheitshaft nach Art. 364a f. StPO anzuordnen.** Da der Beschwerdeführer aber die Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 12. April 2024 nicht angefochten hat, ist diese in Rechtskraft erwachsen. Sie bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG und E. 1.2

hiervor). Vor diesem Hintergrund schliesst sich die Vorinstanz mit Bezug auf die Nichttherapierbarkeit mit überzeugenden Argumenten dem Gutachter an, wonach deutliche Fortschritte innert 5 Jahren in diesem Setting und in dieser Frequenz nicht wahrscheinlich sind. Dies gilt umso mehr, als die Motivation des Beschwerdeführers für eine Therapie in erster Linie extrinsisch erscheint. Der Beschwerdeführer kümmerte sich nach zahlreichen Therapieabbrüchen erst nach der ausgesprochenen Verwahrung erneut um eine Therapie, womit die Vorinstanz zutreffend davon ausgeht, dass eine rein strategische Aufgleisung der Therapie naheliegt. Sodann ist auch nicht ersichtlich, wo eine stationäre Massnahme sinnvoll durchgeführt werden könnte, nachdem geeignete Institutionen - namentlich aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers - die Aufnahme abgelehnt haben.